

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Studien- und Prüfungsbestimmungen für den Bachelor- und  
Masterstudiengang IT-Systems Engineering an der Universität Potsdam  
vom 24. Juni 2004

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# Studien- und Prüfungsbestimmungen für den Bachelor- und den Masterstu- diengang IT-Systems Engineering an der Universität Potsdam

Vom 24. Juni 2004

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissen-  
schaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat  
am 24. Juni 2004 auf der Grundlage des § 74 Abs. 1  
Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes  
(BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004  
(GVBl. I S. 51), folgende Ordnung für den Studien-  
gang IT-Systems Engineering erlassen:<sup>1</sup>

## Inhaltsverzeichnis

- A) Studienbestimmungen
  - I. Allgemeiner Teil
    - § 1 Studienfachberatung
    - § 2 Veröffentlichung von verfahrensrelevanten Informationen
    - § 3 Nachteilsausgleich
    - § 4 Themenkomplexe
    - § 5 Anhebungsberechtigte/Prüfungsberechtigte
  - II. Bachelorstudium („Undergraduate Program“)
    - § 6 Ziel des Bachelorstudiums, Unterschied zum Masterstudium
    - § 7 Zeitpunkt des regulären Studienbeginns
    - § 8 Themenkomplexe
    - § 9 Kern-Lehrveranstaltungen
    - § 10 Vertiefungsbereiche
    - § 11 Projektarbeit
    - § 12 Seminarveranstaltungen
    - § 13 Bachelorarbeit
    - § 14 Musterstudienplan
  - III. Masterstudium („Graduate Program“)
    - § 15 Ziel des Masterstudiums
    - § 16 Themengebiete
    - § 17 Masterarbeit
- B) Prüfungsbestimmungen
  - I. Allgemeiner Teil
    - § 18 Zweck der Graduierung
    - § 19 Abschlussgrade
    - § 20 Gliederung des Studiums und Studiendauer
    - § 21 Studienausschuss
    - § 22 Anerkennung von Leistungen
    - § 23 Leistungspunkte
    - § 24 Leistungserfassungsprozess
    - § 25 Belegung von Lehrveranstaltungen
    - § 26 Notenskala
    - § 27 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
    - § 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- II. Bachelorstudiengang
  - § 29 Belegpunkte für das Bachelorstudium
  - § 30 Leistungsumfang des Bachelorstudiums
  - § 31 Ermittlung der Abschlussnote
- III. Masterstudiengang
  - § 32 Zulassung zum Masterstudium
  - § 33 Zulassungskommission
  - § 34 Belegpunkte für das Masterstudium
  - § 35 Leistungsumfang des Masterstudiums
  - § 36 Masterarbeit
  - § 37 Ermittlung der Abschlussnote
- IV. Schlussbestimmungen
  - § 38 Ungültigkeit der Graduierung
  - § 39 Geltungsbereich
  - § 40 Übergangsregelungen
  - § 41 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

## A) Studienbestimmungen I. Allgemeiner Teil

### § 1 Studienfachberatung

Neben dem verfügbaren schriftlichen Material zum Studium in IT-Systems Engineering in Potsdam (Studien- und Prüfungsbestimmungen, Informationen im Internet, durch Aushang veröffentlichte Dokumente) stehen sämtliche Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler des Hasso-Plattner-Instituts für Softwaresystemtechnik (HPI) den Studierenden beratend zur Seite. Jedem Studierenden im Masterstudium ist explizit ein betreuender Wissenschaftler (sogenannter „Mentor“) zugeordnet, der Ansprechpartner in allen Studienangelegenheiten ist.

### § 2 Veröffentlichung von verfahrensrelevanten Informationen

In den Studien- und Prüfungsbestimmungen wird mehrfach auf Informationen hingewiesen, die innerhalb bestimmter Fristen veröffentlicht werden müssen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel sowohl durch Aushang an möglicherweise mehreren Orten innerhalb der Universität als auch durch Platzierung im Internet. Die Veröffentlichung muss aber in jedem Falle fristgerecht durch Aushang im Foyer des HPI erfolgen. Auf diesem Aushang muss der Tag der Veröffentlichung angegeben sein.

### § 3 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 3. November 2004.

Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 4 Themenkomplexe

(1) Umfang und Inhalt der für die Graduierung erforderlichen Studienleistungen sind entsprechend den §§ 8 bis 13 nachzuweisen.

(2) Bei der Belegung einer Lehrveranstaltung müssen Studierende den Themenkomplex angeben, für den diese Belegung zählen soll. Dabei muss die Zuordnung des angegebenen Themenkomplexes inhaltlich gerechtfertigt sein. In Zweifelsfällen entscheidet der Studiausschuss über die Zulässigkeit einer gewünschten Zuordnung.

#### § 5 Anbietungsberechtigte/Prüfungsberechtigte

(1) Soweit in den Studien- und Prüfungsbestimmungen der Begriff der Anbietungsberechtigten verwendet wird, unterfallen diesem Begriff die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des HPI. Promovierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen am HPI, die eine entsprechende Beauftragung durch die zuständige Geschäftsführerin bzw. den zuständigen Geschäftsführer mit Zustimmung der Mehrheit der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des HPI erhalten haben, sind ebenfalls Anbietungsberechtigte.

(2) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Anbietungsberechtigte und andere nach dem Landesrecht

prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

## II. Bachelorstudium („Undergraduate Program“)

### § 6 Ziel des Bachelorstudiums, Unterschied zum Masterstudium

(1) Der Bachelorgrad „Bachelor of Science“ in IT-Systems Engineering stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Mit diesem Abschluss sind die Absolventen geeignet, vielfältige softwareorientierte Aufgaben in der Industrie oder im privaten oder öffentlichen Dienstleistungsbereich zu übernehmen. Als Arbeitgeber kommen nicht nur Unternehmen in Frage, die Softwaresysteme entwickeln, sondern auch alle Institutionen, deren Operationen stark von der Verfügbarkeit unterstützender Softwaresysteme abhängen. Aufgrund seiner Wissenschaftsorientierung eignet sich das Bachelorstudium auch als erste Stufe einer wissenschaftlichen Laufbahn. Die Lehrinhalte des Bachelorstudiums sind produktorientiert, d.h. das Softwaresystem als Produkt bestimmt die Lehrinhalte.

(2) Der Bachelorgrad ist die Regelvoraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudium, dessen Lehrinhalte prozessorientiert sind. Das bedeutet, dass die arbeitsteiligen Prozesse der Entwicklung, Verteilung und Nutzung von Softwaresystemen die Lehrinhalte des Masterstudiums bestimmen. Diese Schwerpunktbildung ist eine Folge des Ziels, dass die Masterabsolventen später in Führungspositionen hineinwachsen sollen.

### § 7 Zeitpunkt des regulären Studienbeginns

Alle Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs werden in der Regel nur einmal pro Jahr angeboten und sind so auf die Semester verteilt, dass man sie nur dann in der vorgesehenen Reihenfolge innerhalb der Regelstudienzeit von 6 Semestern absolvieren kann, wenn man mit dem Studium in einem Wintersemester beginnt.

### § 8 Themenkomplexe

Für Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums gibt es die folgenden Themenkomplexe:

1. Mathematik
2. Theoretische Grundlagen der Informatik
3. Technische Grundlagen der Informatik

4. Ökonomische und rechtliche Grundlagen
5. Grundlagen in IT-Systems Engineering
6. Softwaretechnologie
7. Softwarebasissysteme
8. Freie Themen

### § 9 Kern-Lehrveranstaltungen

(1) Zur Abdeckung der Themenkomplexe sind bestimmte Lehrveranstaltungen verpflichtend vorgeschrieben. Diese Lehrveranstaltungen werden als Kern-Lehrveranstaltungen bezeichnet. Zum Themenkomplex *Freie Themen* gibt es keine Kern-Lehrveranstaltungen. In den Kern-Lehrveranstaltungen gibt es grundsätzlich keine unbenoteten Leistungspunkte.

(2) Im Folgenden sind die Themenkomplexe 1 bis 7 (s. § 8) und die jeweils abzudeckenden Kern-Lehrveranstaltungen mit ihren zugeordneten Leistungspunkten aufgelistet:

	Leistungspunkte
<b>1 Mathematik:</b>	
Mathematik I und II	2 mal 6
<b>2 Theoretische Grundlagen der Informatik:</b>	
Theoretische Informatik I und II	2 mal 6
<b>3 Technische Grundlagen der Informatik:</b>	
Technische Informatik	1 mal 6
<b>4 Ökonomische und rechtliche Grundlagen</b>	
Ökonomische und rechtliche Grundlagen I und II	2 mal 6
<b>5 Grundlagen in IT-Systems Engineering:</b>	
Programmiertechnik I und II	2 mal 6
Modellierung I und II	2 mal 6
<b>6 Softwaretechnologie</b>	
Softwaretechnik I und II	2 mal 6
Softwarearchitektur	1 mal 6
<b>7 Softwarebasissysteme</b>	
Betriebssysteme	1 mal 6
Softwarebasissysteme I bis III	3 mal 6

### § 10 Vertiefungsbereiche

(1) Jeder Studierende muss zwei Vertiefungsbereiche aus einem Angebot von mindestens vier Vertiefungsbereichen auswählen. Die angebotenen Vertiefungsbereiche und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Vertiefungsbereichen werden durch Aushang geregelt.

(2) In beiden gewählten Vertiefungsbereichen sind insgesamt Lehrveranstaltungen in einem Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden zu absolvieren. In jedem der zwei gewählten Vertiefungsbereiche sind Lehrveranstaltungen im Umfang

von mindestens 6 Semesterwochenstunden zu absolvieren.

### § 11 Projektarbeit

(1) Bestandteil des Bachelorstudiums ist ein Projekt im Umfang von 12 Semesterwochenstunden (SWS). Das Projekt kann in einem Semester oder zwei aufeinanderfolgenden Semestern bearbeitet werden. In der Regel wird das Projekt im fünften und/oder sechsten Studiensemester durchgeführt.

(2) Es sind keine Individualprojekte, d.h. es gibt nicht pro Studierenden ein Projekt. Vielmehr werden Gruppen gebildet, die von Anzuberechtigten gemäß § 5 geleitet werden. Die Mitglieder einer Gruppe wirken alle in unterschiedlichen Rollen an dem Projekt mit.

(3) Es handelt sich um praxisnahe Projekte, bei denen die Studierenden nicht nur als Entwickler kreativ werden, sondern in denen sie auch die besonderen Merkmale der Koordination von vielen Projektbeteiligten erleben. Darüber hinaus sollen mehrere Aspekte in IT-Systems Engineering im Projekt vorkommen, z.B. Modellierung, Entwurf, Programmierung, Qualitätssicherung.

(4) Projekte werden bewertet („mit Erfolg“/„ohne Erfolg“) aber nicht benotet.

### § 12 Seminarveranstaltungen

Jeder Studierende muss eine benotete Seminarveranstaltung mit mindestens zwei Semesterwochenstunden belegen.

### § 13 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit bildet den Abschluss des Bachelorstudiums. Ihre Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. Bachelorarbeiten müssen durch Anzubereichtigte gemäß § 5 betreut werden. Themen für Bachelorarbeiten werden durch Aushang bekannt gegeben; die Themenstellung sollte in der Regel aus einem Projekt entsprechend § 11 erwachsen. Das Ergebnis der Bachelorarbeit ist in einer Ausarbeitung zu dokumentieren. Bachelorarbeiten sind benotet und sollen in einem Zeitraum von zwei Monaten nach Abgabe von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet werden.

(2) Bachelorarbeiten können praktische oder theoretische Arbeiten im Bereich in IT-Systems Engineering sein. Sie können als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Falls Bachelorarbeiten in der Gruppe durchgeführt werden, so muss die jeweilige Einzelleistung der beteiligten Studierenden klar erkennbar sein. Insbesondere hat jeder einzelne Studierende eine Ausarbeitung anzuferti-

gen, aus der der eigene Beitrag hervorgeht. Jeder Studierende eines in der Gruppe durchgeführten Bachelorprojekts ist getrennt von den anderen Gruppenmitgliedern zu bewerten.

(3) Die Regelung in § 36 Abs. 9 gilt entsprechend.

### § 14 Musterstudienplan

Die Grafik zeigt die empfohlene Verteilung der Kernlehrveranstaltungen, des Vertiefungs- und Projektbereichs sowie der Bachelorarbeit auf das Bachelorstudium.

	B1	B2	B3	B4	B5	B6
4 SWS (6 LP)	Programmier- technik I	Programmier- technik II	Software- architektur	28 SWS Vertiefung - 16 SWS in mindestens zwei Themenkomplexen zu je mindestens 6 SWS - 12 SWS Projekt		Bachelor- Arbeit
4 SWS (6 LP)	Modellierung I	Modellierung II	Software- technik I	Software- technik II		
4 SWS (6 LP)	Technische Informatik	Betriebs- systeme	Software- basissysteme I			
4 SWS (6 LP)	Mathematik I	Mathematik II	Software- basissysteme II	Software- basissysteme III		
4 SWS (6 LP)	Theoretische Informatik I	Theoretische Informatik II	Ökonom. und rechtliche Grundlagen I	Ökonom. und rechtliche Grundlagen II		

### III. Masterstudium („Graduate Program“)

#### § 15 Ziel des Masterstudiums

Die Masterabsolventinnen und -absolventen sollen darauf vorbereitet sein, später in Führungspositionen - typischerweise als Systemarchitekten oder Projektleiter - hineinzuwachsen. Daher spielen die arbeitsteiligen Prozesse der Entwicklung, Verteilung und Nutzung von Softwaresystemen im Masterstudium eine wichtige Rolle. Neben vertieften Fachkenntnissen der Softwaretechnik werden auch weitere Schlüsselkompetenzen (Soft Skills) vermittelt, die einen wichtigen Anteil bei der erfolgreichen Leitung großer Softwareprojekte besitzen. Beim Eintritt in das Masterstudium wird vorausgesetzt, dass die Studierenden bereits eine einschlägige produktorientierte akademische Ausbildung absolviert haben. Aufgrund seiner Wissenschafts-

orientierung eignet sich das Masterstudium auch als zweite Stufe einer wissenschaftlichen Laufbahn.

#### § 16 Themengebiete

Das Masterstudium ist an Themengebieten orientiert, welche sich in Basisthemengebiete und Vertiefungsgebiete untergliedern. Die Basisthemengebiete bilden die Grundlage des Masterstudiums. Die Basisthemengebiete sind

- Software Engineering
- Soft Skills.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Vertiefungsgebieten, von denen mindestens drei anzubieten sind. Die jeweils aktuellen Vertiefungsgebiete werden durch Aushang bekannt gegeben. Für jede Lehrveranstaltung des Masterstudiums wird min-

destens ein Themengebiet angegeben, für welches diese Veranstaltung anrechenbar ist.

### § 17 Masterarbeit

Die Masterarbeit erstreckt sich über einen Zeitraum von sechs Monaten. Während dieser Zeit ist eine Vollzeitbeschäftigung des Kandidaten mit der Arbeit erforderlich. Am Ende der Bearbeitungsfrist muss der Kandidat/die Kandidatin eine Schrift abliefern, die als „Masterarbeit“ bezeichnet wird. Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Fristen und die Regeln der Begutachtung, sind in § 36 der Prüfungsordnung festgelegt. Masterarbeiten sind benotet und sollen in einem Zeitraum von zwei Monaten nach Abgabe bewertet werden.

## B) Prüfungsbestimmungen

### I. Allgemeiner Teil

### § 18 Zweck der Graduierung

(1) Die Graduierung am Ende des Bachelorstudiums stellt einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss dar. Mit der Graduierung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bescheinigt, dass sie bzw. er die Zusammenhänge im Fach IT-Systems Engineering überblickt, die Fähigkeit besitzt, praxisbewährte wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Mit der Graduierung am Ende des Masterstudiums wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bescheinigt, dass sie bzw. er zusätzliche und vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten zur Leitung großer Softwareprojekte besitzt, moderne Softwarearchitekturen kennt sowie diese projektspezifisch anwenden und bewerten kann. Der Kandidat bzw. die Kandidatin besitzt detaillierte Kenntnisse in Vertiefungsgebieten, die auf Anwendungssystemtypen hin ausgerichtet sind. Aufgrund seiner Wissenschaftsorientierung eignet sich das Masterstudium auch als zweite Stufe einer wissenschaftlichen Laufbahn.

### § 19 Abschlussgrade

Bei Vorliegen der jeweils erforderlichen Leistungsnachweise verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Science“ bzw. den Grad „Master of Science“, abgekürzt als „B.Sc.“ bzw. „M.Sc.“.

### § 20 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt sechs Semester.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester. Das letzte Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit.

### § 21 Studienausschuss

(1) Für die Studiengänge in IT-Systems Engineering wird vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Studienausschuss bestellt, dem vier Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student angehören, die jeweils aus ihrer Gruppe benannt werden. Vier der Ausschussmitglieder müssen im Einvernehmen mit dem Hasso-Plattner-Institut (HPI) bestellt werden.

(2) Die bzw. der Studierende muss in einem der beiden Studiengänge der IT-Systems Engineering eingeschrieben sein. Die restlichen Ausschussmitglieder müssen dem Institut für Informatik der Universität Potsdam oder dem HPI angehören.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Studienausschuss bestellen.

(4) Der Studienausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende und ihre Stellvertreterin bzw. einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende muss dem HPI angehören. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt.

(5) Der Studienausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Der Studienausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Entscheidung über schriftliche Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Prüfungsordnung,
2. die Einordnung der Lehrveranstaltungen in Themenkomplexe sowie die Festlegung der jeweils zuzuordnenden Anzahl von Leistungspunkten und deren Benotungsrepertoire. Die Grundlage bildet der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft.
3. die Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang,
4. regelmäßige Berichte an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Prüfungsordnung, worin der Ausschuss bei Bedarf Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung gibt.

(6) Ablehnende Entscheidungen des Studienausschusses sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(7) Die Mitglieder des Studienausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

## § 22 Anerkennung von Leistungen

(1) Kernlehrveranstaltungen sind grundsätzlich am HPI zu absolvieren. Sie können nicht durch Lehrveranstaltungen, die außerhalb eines Studienganges in IT-Systems Engineering am HPI absolviert wurden, ersetzt werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung erfordert die Zustimmung des Studienausschusses, die nur in besonders begründeten Fällen erteilt werden kann (z.B. Absolvierung eines Auslandssemesters).

(2) Leistungen außerhalb des Kernbereichs, die Studierende außerhalb eines Studiengangs in IT-Systems Engineering der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen können, können anerkannt werden, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich mit entsprechenden Leistungen im Studiengang IT-Systems Engineering der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Studienausschuss.

(3) Für die Feststellung der Gleich- oder Höherwertigkeit schaltet der Studienausschuss die jeweiligen Fachvertreter und Fachvertreterinnen ein, die das betroffene Themengebiet im Studiengang IT-Systems Engineering der Universität Potsdam lehren.

(4) Bei der Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der Leistungspunkte im Studiengang IT-Systems Engineering an der Universität

Potsdam festgehalten, die durch die Anerkennung als erbracht gelten. Gleichzeitig muss der Antragsteller genau so viele Belegpunkte abgeben, wie er durch die Anerkennung an Leistungspunkten erhält. Wenn er hierfür nicht mehr über ausreichend viele Belegpunkte verfügt, kann keine Anerkennung erfolgen.

(5) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die Notenskala in § 26 abbildbar ist, werden die durch die Anerkennung als erbracht geltenden Leistungspunkte benotet. Andernfalls bleiben die Leistungspunkte unbenotet.

(6) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden sinngemäß umgerechnet. Die Umrechnungskriterien werden durch den Studienausschuss festgelegt.

## § 23 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehören jeweils zwei Informationen:

1. in welchem Themenkomplex er erbracht wurde
2. die Benotungsinformation.

Das Repertoire für die Benotungsinformation umfasst neben der Möglichkeit „mit Erfolg teilgenommen“ die in § 26 angegebene Notenskala ohne den Wert 5,0 bzw. F.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu einzelnen einsemestrigen Lehrveranstaltungen vergeben, denen jeweils eine Zahl von Leistungspunkten zugeordnet ist. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder gar keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Pro Semesterwochenstunde einer Lehrveranstaltung werden in der Regel eineinhalb Leistungspunkte vergeben. Ausnahmen sind außerhalb des Kernbereiches vor Ende der Belegungsfrist mit Zustimmung des Studienausschusses und nach Anhörung der Lehrenden möglich, wenn die Stoffdichte oder der Arbeitsaufwand einer Lehrveranstaltung signifikant vom Durchschnitt aller Lehrveranstaltungen abweicht.

(4) Als Themenkomplex eines Leistungspunkts gilt jeweils der bei der Belegung zugeordnete Themenkomplex.

(5) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Dozentin bzw. von dem Dozenten der Lehrveranstaltung aufgrund der von der bzw. dem jeweiligen Studierenden im studienbegleitenden

Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt.

#### § 24 Leistungserfassungsprozess

(1) Zu jeder Lehrveranstaltung gehört ein Leistungserfassungsprozess. Dieser dient dazu, den Lehrenden die Informationen zu liefern, die sie für die Entscheidung benötigen, ob sie einer/einem Studierenden die Leistungspunkte für die betroffene Lehrveranstaltung geben und welche Note sie in diesem Falle mit den Leistungspunkten verbinden. Ein Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von Leistungserfassungsschritten, zum Beispiel Klausuren, Referate und Prüfungsgespräche.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Der Leistungserfassungsprozess erfolgt durch

- mündliche Prüfungen und/oder
- Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
- Projektarbeiten.

(4) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen. Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel - zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung - von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet.

(5) Soweit in den Studien- und Prüfungsbestimmungen der Begriff der Anbietungsberechtigten verwendet wird, unterfallen diesem Begriff die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des HPI sowie promovierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen am HPI, die eine entsprechende Beauftragung durch die zuständige Geschäftsführerin bzw. den zuständigen Geschäftsführer mit Zustimmung der Mehrheit der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des HPI erhalten haben.

(6) Die Dozentin bzw. der Dozent einer Lehrveranstaltung plant die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses und veröffentlicht sie spätestens eine Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung.

(7) Sowohl Studierende als auch Lehrende des Studiengangs IT-Systems Engineering können beim Studienausschuss schriftlich Einspruch gegen die ausgehängte Form eines Leistungserfassungsprozesses erheben. Vor seiner Entscheidung muss der Studienausschuss beide Seiten hören.

(8) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Studiengang IT-Systems Engineering angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen in den Studiengang IT-Systems Engineering importiert werden, kann die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen werden. In diesen Fällen kann in Abweichung von § 23 Abs. 2 eine Lehrveranstaltung auch zwei Semester umfassen.

(9) Nach der Bewertung einer schriftlichen Arbeit erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten Einsicht in ihre korrigierte Arbeit und gegebenenfalls in die Gutachten.

#### § 25 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Mit der Belegung bekunden die Studierenden ihre Absicht, am Leistungserfassungsprozess für eine bestimmte Lehrveranstaltung teilzunehmen. Sie müssen diese Absicht spätestens eine Woche vor Beginn des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses dem mit dieser Aufgabe betrauten Verwaltungsorgan mitteilen. Die Studierenden können eine bereits erfolgte Belegung bis spätestens eine Woche vor Beginn des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses, mindestens jedoch bis drei Wochen nach Vorlesungsbeginn, wieder zurücknehmen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Studienausschuss Studierenden auf deren Antrag erlauben, eine Belegung auch zu einem späteren als dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt zurückzunehmen.

(3) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung - in diesem Kontext zählen die Projekte und Bachelorarbeiten nicht zu den Lehrveranstaltungen, da keine Belegpunkte einzusetzen sind - reduziert sich die Anzahl der den Studierenden zur Verfügung stehenden Belegpunkte (s. § 29 bzw. § 34) um so viele Punkte, wie mit der Lehrveranstaltung an Leistungspunkten erworben werden können.

(4) Belegpunkte können auch zur höchstens zweimaligen Wiederholung nicht bestandener Prüfungen verwendet werden. Ferner können Prüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit bestanden worden sind, zur Notenverbesserung zeitnah wiederholt werden, sofern noch ausreichend Belegpunkte zum Belegen einer entsprechenden Veranstaltung vorhanden sind.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltungen mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte unter die Zahl der zur Graduierung noch fehlenden Leistungspunkte gesunken ist. In diesem Falle gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Sowohl für die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit als auch für das Projekt stehen den Studierenden jeweils zwei Versuche zu. Wenn die beiden Versuche gescheitert sind, hat der Studierende bzw. die Studierende die Graduierung im jeweiligen Studiengang endgültig verwirkt.

## § 26 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

## § 27 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Die Graduierung im jeweiligen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studierenden, falls ihre dem Antrag beigefügten Leistungsnachweise die für die Graduierung festgesetzten Bedingungen erfüllen. In diesem Fall wird ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiums ausgestellt. In den Zeugnissen sind alle im Antrag nachgewiesenen Leistungen mit Angabe der Themenkomplexe und der Benotungsinformation aufgelistet. Das jeweilige Zeugnis enthält die Angabe einer Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis wird in einer deutsch- (Vorderseite) und einer englischsprachigen (Rückseite) Fassung ausgestellt; zwei getrennte Zeugnisse sind nicht zulässig.

(3) Die Gesamtnote wird aus den entsprechend der Leistungspunkte gewichteten Einzelnoten und der gewichteten Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit gebildet durch Berechnung des arithmetischen Mittels, anschließende Streichung aller Dezimalstellen nach der ersten Stelle hinter dem Komma und anschließende Abbildung auf die folgende Notenskala:

1,0 bis einschließlich 1,2 = mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,5 = sehr gut  
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut  
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend  
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

(4) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Studiengang IT-Systems Engineering gemäß dieser Ordnung erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(5) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte im Zeugnis aufgeführte Leistung (s. Absatz 1) erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Studienausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt.

(6) Neben dem Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science bzw. Master of Science ausgestellt. Die Bezeichnung des Grades in der Urkunde wird in Anführungszeichen gesetzt und mit dem Zusatz versehen: in Software Engineering. Die Urkunden werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Studienausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunden tragen das Siegel der Universität Potsdam.

(7) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(8) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, worin alle in diesem Studium bis dahin erworbenen Leistungspunkte mit Angabe der Themenkomplexe und der Benotungsinformation aufgelistet sind. Diese Bescheinigung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Studienausschusses unterzeichnet.

## § 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt ohne triftige Gründe versäumt oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschritts die Teilnahme abbricht, wird für diesen Schritt eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses innerhalb von fünf Werkta-

gen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so beraumt sie einen neuen Termin an.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt für den entsprechenden Leistungserfassungsschritt ein nicht ausreichendes Ergebnis. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder vom Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt für den entsprechenden Leistungserfassungsschritt ein nicht ausreichendes Ergebnis.

## II. Bachelorstudiengang

### § 29 Belegpunkte für das Bachelorstudium

Mit dem Eintritt in das erste Fachsemester des Bachelorstudiums erhalten die Studierenden 192 Belegpunkte.

### § 30 Leistungsumfang des Bachelorstudiums

(1) Ein Antrag auf Graduierung zur Erlangung des Bachelorgrades wird erst angenommen, nachdem der Antragsteller erfolgreich an einem Projekt teilgenommen hat und er erfolgreich die Bachelorarbeit durchgeführt hat. Für die Beurteilung der Leistung der einzelnen Teilnehmer an einem Projekt stehen den Anbietungsberechtigten nur die beiden Urteile „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ zur Verfügung. Die Bachelorarbeit ist stets benotet.

(2) Ihrem Antrag auf Graduierung zur Erlangung des Bachelorgrades müssen die Studierenden folgende Erklärungen beilegen:

- Eine Liste mit 30 Leistungspunkten zu Kernfächern, die zusätzlich zu den stets in die Berechnung der Gesamtnote eingehenden Kernfächern nach § 31 zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen werden, wobei aus jedem Themenkomplex mindestens eine Note eines Kernfaches eingebracht werden muss.
- Eine Erklärung zu zwei ausgewählten Vertiefungsgebieten mit jeweils zugeordneten Leistungspunkten aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 24 Leistungspunkten, davon jeweils mindestens 9 Leistungspunkten je Vertiefungsgebiet.

(3) Der Antrag auf Graduierung wird angenommen, wenn

- die 108 Leistungspunkte sämtlicher Kernfächer vorliegen, das sind  
12 Leistungspunkte im Themenkomplex Mathematik,  
12 Leistungspunkte im Themenkomplex Ökonomische und rechtliche Grundlagen,  
12 Leistungspunkte im Themenkomplex Theoretische Grundlagen der Informatik,  
6 Leistungspunkte im Themenkomplex Technische Grundlagen der Informatik,  
24 Leistungspunkte im Themenkomplex Softwarebasissysteme,  
18 Leistungspunkte im Themenkomplex Softwaretechnologie  
24 Leistungspunkte im Themenkomplex Grundlagen in IT-Systems Engineering,
- mindestens 24 Leistungspunkte aus zwei Vertiefungsgebieten vorliegen und je Vertiefungsgebiet 9 bewertete Leistungspunkte ausgewählt sind,
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt bestätigt ist
- und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen ist.

### § 31 Ermittlung der Abschlussnote

Für die Ermittlung der Abschlussnote wird die Note der Bachelorarbeit äquivalent zu 15 benoteten Leistungspunkten gewichtet. Die Abschlussnote wird entsprechend § 27 aus den folgenden Leistungspunktenoten bestimmt:

- 60 Leistungspunkte der folgenden Kernlehrveranstaltungen:
  - Modellierung I und II,
  - Softwaretechnik I und II,
  - Softwarearchitektur,
  - Betriebssysteme,
  - Programmierertechnik I und II,
- 2 ausgewählte Veranstaltungen im Umfang von 12 Leistungspunkten aus Softwarebasissysteme I bis III,
- 30 Leistungspunkte aus weiteren Kernlehrveranstaltungen (entspr. § 30 Abs. 2),
- 18 Leistungspunkte aus zwei Vertiefungsgebieten,
- 15 Leistungspunkte der Bachelorarbeit.

## III. Masterstudiengang

### § 32 Zulassung zum Masterstudium

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen einen schriftlichen Zulassungsantrag an das mit dieser Aufgabe betraute Verwaltungsorgan richten. Über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet eine Zulassungskommission. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(2) Wenn ein Bewerber/eine Bewerberin als Regelzulassungsvoraussetzung mit einem Bachelorbachelorabschluss im Studiengang im IT-Systems Engineering in das Masterstudium aufgenommen werden will, dann muss die Gesamtnote gut oder besser sein oder äquivalente Leistungen nachgewiesen werden. Auch für Kandidaten, die diese Vorbedingung erfüllen, besteht kein Anspruch auf Zulassung.

(3) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die in Absatz 2 angegebene Vorbedingung nicht erfüllt ist. Die Zulassungskommission kann für die Bewerberin bzw. den Bewerber einen Nachholbedarf für Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu maximal 40 Belegpunkten feststellen. In diesem Fall macht die Zulassungskommission der Kandidatin bzw. dem Kandidaten entsprechende Auflagen und legt die Anzahl der hierfür bereitgestellten Belegpunkte fest (s. § 34).

### § 33 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission wird vom Studienausschuss eingesetzt. Es steht dem Studienausschuss frei, jedes Semester eine neue Zulassungskommission zu bestimmen.

(2) Die Zulassungskommission hat vier Mitglieder. Alle Mitglieder müssen promovierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sein, von denen mindestens zwei dem HPI angehören. Die restlichen Mitglieder müssen dem Institut für Informatik der Universität Potsdam angehören. Mindestens zwei der Mitglieder müssen Professorinnen und Professoren sein, wovon mindestens eine bzw. einer dem HPI angehört. Zwei der Ausschussmitglieder müssen im Einvernehmen mit der Leitung des HPI bestellt werden.

(3) Die Zulassungskommission wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Die bzw. der Vorsitzende muss dem HPI angehören. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin, anwesend ist. Über die Sitzungen der Kommission wird Protokoll geführt.

(4) Die Mitglieder der Zulassungskommission sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzende/n entsprechend zu verpflichten.

### § 34 Belegpunkte für das Masterstudium

Mit dem Eintritt in das erste Fachsemester des Masterstudiums erhalten die Studierenden 99 Belegpunkte (siehe § 25) sowie maximal 40 zusätzliche Belegpunkte zur Erfüllung von Auflagen gemäß § 32 Abs. 3.

### § 35 Leistungsumfang des Masterstudiums

(1) Ein Antrag auf Graduierung zur Erlangung des Mastergrades wird erst angenommen, nachdem der Antragsteller eine Masterarbeit (s. § 36) vorgelegt hat, die mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.

(2) Ihrem Antrag auf Graduierung zur Erlangung des Mastergrades müssen die Studierenden zwei Listen mit Leistungspunkten aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen beilegen:

- eine Liste mit 75 benoteten Leistungspunkten, die auf dem Zeugnis erscheinen und in die Gesamtnote eingehen sollen und
- eine Liste mit Leistungspunkten, die ohne Notenangabe auf dem Zeugnis erscheinen sollen. Leistungspunkte, die benotet erworben wurden, können unbenotet erscheinen.

(3) Auf den beiden Listen müssen insgesamt mindestens vorkommen:

- 24 Leistungspunkte im Themengebiet Software Engineering, von denen mindestens 18 Leistungspunkte benotet eingehen müssen,
- 18 Leistungspunkte im Themengebiet Soft Skills, von denen mindestens 12 Leistungspunkte benotet eingehen müssen und
- 33 Leistungspunkte in zwei ausgewählten Vertiefungsgebieten, jeweils mindestens 15 Leistungspunkte, von denen jeweils mindestens 12 Leistungspunkte benotet eingehen müssen.

### § 36 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem bzw. ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer bzw. einem Anzuberechtigten des HPI ausgegeben, die bzw. der die Masterarbeit betreut. Das Thema der Masterarbeit kann auch in Absprache mit einer Institution außerhalb des HPI festgelegt werden.

(3) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas wird durch das Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Die von diesem Zeitpunkt an laufende Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Sie wird durch die fristgerechte Abgabe der Masterarbeit beim Prüfungsamt des HPI gewahrt.

(4) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann ein Thema nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgeben, ohne dass dies als Abgabe einer nicht ausreichenden Masterarbeit gewertet wird.

(5) Versäumt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so wird dies als Abgabe einer nicht ausreichenden Masterarbeit gewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Studienausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und muss eine kurze Zusammenfassung in beiden Sprachen enthalten.

(7) Die Masterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren abzugeben. Ihre Form muss den üblichen Normen für wissenschaftliche Texte entsprechen. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer in Ausnahmefällen, über die der Studienausschuss entscheidet, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als individuelle Leistung zu bewertende Beitrag aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar ist.

(9) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet, wovon eine die Betreuerin bzw. der Betreuer nach Absatz 2 ist. Die Bewertung soll in einem Zeitraum von 2 Monaten nach Abgabe erfolgen. Die Gutachterin bzw. der Gutachter wird vom Studienausschuss bestellt. Beträgt die Differenz in der Benotung 2,0 oder mehr, oder bewertet nur eine bzw. einer der beiden Gutachterinnen und Gutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend", kann vom Studienausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestellt werden. Die Arbeit wird als ausreichend oder besser bewertet, wenn mindestens zwei der Gutachterinnen und Gutachter die Arbeit als ausreichend oder besser bewertet haben. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten bestimmt.

(10) Eine mit nicht ausreichend bewertete Masterarbeit kann nur einmal, und zwar mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen

Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit.

### § 37 Ermittlung der Abschlussnote

Für die Ermittlung der Abschlussnote wird die Note der Masterarbeit äquivalent zu 30 benoteten Leistungspunkten gewichtet. Die Abschlussnote wird entsprechend § 27 aus den folgenden Leistungspunktenoten bestimmt:

- 75 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen
- 30 Leistungspunkte der Master-Arbeit

## IV. Schlussbestimmungen

### § 38 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(6) Die Bestimmung über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

### § 39 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums für die Studiengänge in IT-Systems Engineering. Sie gilt für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang ab dem Wintersemester 2004/2005 und im Masterstudiengang ab dem Sommersemester 2005 immatrikuliert werden.

### § 40 Übergangsregelung

(1) Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam vor dem Wintersemester 2004/05 begonnen haben, können nach diesen neuen Bestimmungen studieren. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende schriftliche Erklärung dem Hasso-Plattner-Institut gegenüber bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Sommersemesters 2005. Nach Betrachtung des Einzelfalls erfolgt die Zuordnung der bisher absolvierten Lehrveranstaltungen entsprechend der neuen Ordnung durch den Studienausschuss.

(2) Studierende, die ihr Studium auf der Grundlage der Studienbestimmungen für die Studiengänge in Softwaresystemtechnik vom 22. Januar 1999 (zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Studienordnung vom 14. Juni 2001) fortsetzen, unterliegen zeitlichen Auflagen zur Beendigung ihres Studiums: Sie können ihr Studium im Bachelorstudiengang spätestens bis zum 30. September 2008 und im Masterstudiengang spätestens bis zum 31. März 2007 nach dieser Ordnung abschließen.

### § 41 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für die Studiengänge in Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam vom 22. Januar 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juni 2001, sowie die Prüfungsordnung für die Studiengänge in Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2002, unbeschadet der Regelungen der §§ 39 und 40 außer Kraft.

## Erste Satzung zur Änderung der besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Potsdam

Vom 21. Oktober 2004

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 21. Oktober 2004 folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

### Artikel 1

Die besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Potsdam vom 22. Mai 1997 (AmBek. UP 1998 S. 168) werden wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„Spezielles Recht und Toxikologie  
1 Sachkundeprüfung gemäß § 5 der Chemikalienverbotsverordnung“

### Artikel 2

In einem Übergangszeitraum von einem Jahr vom Tage des In-Kraft-Tretens dieser Satzung an haben die Studierenden die Möglichkeit, wahlweise die Lehrveranstaltungen „Spezielles Recht und Gefahrstoffrecht“ und „Toxikologie“ mit einem Testatschein oder der Sachkundeprüfung gemäß § 5 der Chemikalienverbotsverordnung zu beenden.

### Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 20. Januar 2005.